



Gornsdorfer Amtsblatt

Jahrgang 2024

Amtsblatt Nr. 60 vom 11.12.2024

Inhaltsverzeichnis:

Bekanntmachung Satzung zur Aufhebung der Satzung über Aufwandsersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gornsdorf



Satzung zur Aufhebung der Satzung über Aufwandsersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gornsdorf

Aufgrund des § 4 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist) und § 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gornsdorf in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebungsbestimmungen

Die Satzung über Aufwandsersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gornsdorf vom 11.12.2001 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gornsdorf, den 11.12.2024

gez. Michael Täg
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber:

Erreichbarkeit:

Verantwortlichkeit:

Redaktion:

Erscheinungsintervall:

Gemeinde Gornsdorf, Hauptstr. 83, 09390 Gornsdorf

03721/2606 912, claudia.schmidt@burkhardtsdorf.de

Bürgermeister Michael Täg

Gemeindeverwaltung Gornsdorf

nach Erfordernis

Hinweise nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.